

# RS OGH 1999/8/25 3Ob199/99g, 3Ob30/04i, 3Ob122/07y, 3Ob5/10x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1999

## Norm

RAO §19a Abs4

## Rechtssatz

Eine betriebene Kostenforderung erlischt durch Aufrechnung in Ermangelung einer vorherigen Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts gemäß § 19a Abs 4 RAO auch dann, wenn die zur Kompensation herangezogene Forderung zwar erst nach ihr, jedoch noch vor der Aufrechnungserklärung entstand und fällig wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 199/99g  
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 199/99g
- 3 Ob 30/04i  
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 30/04i  
Auch; nur: Eine betriebene Kostenforderung erlischt durch Aufrechnung in Ermangelung einer vorherigen Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts gemäß § 19a Abs 4 RAO. (T1); Beisatz: Jedenfalls bis zum Verlangen der Zahlung durch den Rechtsanwalt bleibt dem Kostenschuldner die Möglichkeit einer Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegen die Kostenforderung offen. (T2)
- 3 Ob 122/07y  
Entscheidungstext OGH 28.06.2007 3 Ob 122/07y  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Aufrechnungserklärung nach Verlangen des Rechtsanwalts auf Zahlung. (T3)
- 3 Ob 5/10x  
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 3 Ob 5/10x  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112699

## Im RIS seit

24.09.1999

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)